

Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 34 – 19. April 2021

Inhalt

Kreis Lippe

- 171 Feststellung der 7-Tages-Inzidenz wegen der Unterschreitung des Wertes von 200 für die Stadt Schieder-Schwalenberg
- 172 Feststellung der 7-Tages-Inzidenz wegen der Überschreitung des Wertes von 200 für für die Gemeinde Augustdorf, die Stadt Bad Salzuflen, die Stadt Bartrup, die Stadt Detmold, die Gemeinde Extertal, die Stadt Lage, die Gemeinde Leopoldshöhe, die Stadt Lügde und die Gemeinden Schlagen
- 173 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen
hier: Weitere Einschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich des Kreisgebietes
- 174 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Aufhebung von Einschränkungen nach § 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 - in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung
- 175 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen
hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes
-

Kreis Lippe

171 Feststellung der 7-Tages-Inzidenz wegen der Unterschreitung des Wertes von 200 für die Stadt Schieder-Schwalenberg

Unter Bezugnahme auf die Anordnungen unter II. der „Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen“ vom 25. März 2021, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 23 – 25. März 2021 - laufende Ziffer 135 wird festgestellt, dass die 7-Tages-Inzidenz für die Stadt Schieder-Schwalenberg den Wert von 200 seit dem 13.04.2021 unterschreitet.

Eine nachhaltige und signifikante Unterschreitung des genannten Inzidenzwertes ist damit auf der Grundlage der Prognosen des Kreises Lippe gegeben.

Kr.Bl.Lippe 19.04.2021

172 Feststellung der 7-Tages-Inzidenz wegen der Überschreitung des Wertes von 200 für für die Gemeinde Augustdorf, die Stadt Bad Salzuflen, die Stadt Barntrop, die Stadt Detmold, die Gemeinde Extertal, die Stadt Lage, die Gemeinde Leopoldshöhe, die Stadt Lügde und die Gemeinden Schlangen

Unter Bezugnahme auf die Anordnungen unter II. der „Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen“ vom 19. April 2021, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 34 – 19. April 2021 - laufende Ziffer 171 wird festgestellt, dass die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 200 überschreitet:

- für die Gemeinde Augustdorf seit dem 11.03.2021,
- für die Stadt Bad Salzuflen seit dem 13.04.2021
- für die Stadt Barntrop seit dem 20.03.2021,
- für die Stadt Detmold seit dem 12.04.2021
- für die Gemeinde Extertal seit dem 13.04.2021
- für die Stadt Lage seit dem 18.03.2021
- für die Gemeinde Leopoldshöhe seit dem 03.04.2021
- für die Stadt Lügde seit dem 14.04.2021
- für die Gemeinde Schlangen seit dem 16.04.2021

Eine nachhaltige und signifikante Überschreitung der genannten Inzidenzwerte ist damit auf der Grundlage der Prognosen des Kreises Lippe gegeben.

Kr.Bl.Lippe 19.04.2021

173 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Weitere Einschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich des Kreisgebietes

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung- CoronaSchVO) vom 05.03.2021 (GV. NRW. S. 2b) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung - erlässt der Kreis Lippe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) folgende

Allgemeinverfügung für das Gebiet des Kreises Lippe

zum Zwecke der Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2:

I. Kreisweite Regelungen

1. Nachhaltige und signifikante Überschreitung des Inzidenzwertes von 100

Das Landeszentrum Gesundheit veröffentlicht täglich die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz). Überschreitet die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) im gesamten Kreisgebiet nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit einen Wert von 100 nachhaltig und signifikant, gilt nach gesonderter Feststellung des Kreises Lippe die nachfolgende Regelung kreisweit:

a. Gottesdienste, Zusammenkünfte von Kirchen und Religionsgemeinschaften

aa. Präsenzveranstaltungen

Die CoronaSchVO bestimmt, dass Kirchen und Religionsgemeinschaften unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens in eigener Verantwortung entscheiden, inwieweit Versammlungen in Präsenz durchgeführt werden und informieren die vor Ort zuständigen Behörden.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften begrenzen die Anzahl der Teilnehmer der Gottesdienste und sonstigen Zusammenkünfte zur Religionsausübung in Ab

hängigkeit zur Größe der genutzten Räumlichkeiten, wobei bei der Berechnung eine Person pro 10 m² zugrunde zu legen ist. Keinesfalls nehmen mehr als 100 Personen an einer Zusammenkunft in geschlossenen Räumen teil. Die Zusammenkünfte sind auf eine Dauer von höchstens 90 Minuten beschränkt. Außerhalb geschlossener Räume gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 250 Personen.

bb. Ausnahmen

Unterschreitet die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet den Wert von 200, können die Kirchen und Religionsgemeinschaften abweichend von den unter I. 1. a. aa. getroffenen Regelungen Zusammenkünfte zur Religionsausübung in Abhängigkeit zur Größe der genutzten Räumlichkeiten abhalten, wenn jeder Teilnehmer über einen tagesaktuellen oder einen nicht mehr als 48 Stunden alten -schriftlich oder digital bestätigten- negativen Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen und zugelassenen Teststelle verfügt, wobei bei der Berechnung eine Person pro 7 m² zugrunde zu legen ist und die maximal zulässige Teilnehmerzahl 125 Personen in geschlossenen Räumen beträgt. Der Veranstalter der Zusammenkunft darf den Zugang nur unter Beachtung dieser Ausnahme zulassen.

Von der Pflicht zur Vorlage eines Tests ausgenommen sind Kinder unter 7 Jahren.

b. Kontaktbeschränkungen bei Ansammlungen und Zusammentreffen im öffentlichen Raum gemäß § 1 Abs. 5 CoronaSchVO

Abweichend zu den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 1a der Coronaschutzverordnung geregelten Ausnahmen sind Ansammlungen und Zusammentreffen im öffentlichen Raum auf das Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit einer Person aus einem anderen Hausstand bis zu einer Gesamtzahl von höchstens fünf Personen beschränkt, wobei

Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden und Paare unabhängig von den Wohnverhältnissen lediglich als ein Hausstand gelten.

c. Ausnahmen

Für die vorstehenden Regelungen zu Buchstabe b. gelten die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 10 genannten Ausnahmen sowie nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist. Die Regelung findet weiterhin keine Anwendung bei der Wahrnehmung eines Sorge- und Umgangsrechts sowie bei der Begleitung Sterbender.

d. Geltungsdauer

Auf eine Befristung der Maßnahmen zu Ziffer I. 1. a. und b. wird verzichtet, da nicht präzise vorherzusehen ist, wie lange es dieser Anordnung kreisweit bedarf. Es ist allerdings bei fortlaufender Überprüfung der Erforderlichkeit des Erlasses sowie der Aufhebung der Anordnung beabsichtigt, die vorstehenden Regelungen im Einvernehmen mit dem MAGS spätestens zu dem Zeitpunkt aufzuheben, in dem die 7-Tages-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen kreisweit nachhaltig und signifikant unter dem Wert von 100 liegt, wobei das Vorliegen der Nachhaltigkeit und Signifikanz durch gesonderte amtliche Feststellung erfolgt. Maßgebliche Zahl für die gesonderte Feststellung ist die amtliche Feststellung des Inzidenzwertes durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen.

2. Nachhaltige und signifikante Überschreitung des Inzidenzwertes von 200

Überschreitet die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) im gesamten Kreisgebiet nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit einen Wert von 200 nachhaltig und signifikant, gilt nach gesonderter Feststellung des Kreises Lippe die nachfolgende Regelung kreisweit:

Kontaktbeschränkungen bei Ansammlungen und Zusammentreffen im nach Art. 13 GG geschützten Raum

a. Private Zusammenkünfte im nach Art. 13 GG geschützten Raum

Über die in § 2 der Coronaschutzverordnung geregelten Fälle kontaktbeschränkender Maßnahmen hinaus sind Ansammlungen und Zusammentreffen im nach Art. 13 GG geschützten Raum auf das Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit einer Person aus einem anderen Hausstand bis zu einer Gesamtzahl von höchstens fünf Personen beschränkt, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden und Paare unabhängig von den Wohnverhältnissen lediglich als ein Hausstand gelten.

b. Ausnahmen

Die vorstehenden Regelungen zu Buchstabe a. gelten nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist. Die Regelung findet weiterhin keine Anwendung bei der Wahrnehmung eines Sorge- und Umgangsrechts sowie bei der Begleitung Sterbender.

c. Geltungsdauer

Auf eine Befristung der Maßnahmen zu Ziffer I. 2. a. wird verzichtet, da nicht präzise vorherzusehen ist, wie lange es dieser Anordnung kreisweit bedarf. Es ist allerdings bei fortlaufender Überprüfung der Erforderlichkeit des Erlasses sowie der Aufhebung der Anordnung beabsichtigt, die vorstehenden Regelungen im Einvernehmen mit

dem MAGS spätestens zu dem Zeitpunkt aufzuheben, in dem die 7-Tages-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen kreisweit nachhaltig und signifikant unter dem Wert von 200 liegt, wobei das Vorliegen der Nachhaltigkeit und Signifikanz durch gesonderte amtliche Feststellung erfolgt. Maßgebliche Zahl für die gesonderte Feststellung ist die amtliche Feststellung des Inzidenzwertes durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen.

3. Nachhaltige und signifikante Überschreitung des Inzidenzwertes von 300

Überschreitet die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) im gesamten Kreisgebiet nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant den Inzidenzwert von 300, gilt nach gesonderter Feststellung und unter Ausübung des dem Kreis Lippe zustehenden Ermessens die nachstehende Regelung kreisweit:

a. Anordnung der Ausgangsbeschränkungen

Der Aufenthalt außerhalb einer häuslichen Unterkunft ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt.

b. Ausnahmen

Ausnahmen von dem in Ziffer I. 3. a. statuierten Verbot gelten nur bei Vorliegen triftiger Gründe. Triftige Gründe sind insbesondere:

- Weg zur Schule, Arbeit, Kita, Arzt,
- Unterstützung Hilfsbedürftiger,
- Begleitung Sterbender,
- Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- zwingende notwendige Jagdhandlungen bei Wildunfällen.

Im Falle einer Kontrolle durch die Polizei oder die Ordnungsbehörden sind die triftigen Gründe glaubhaft zu machen.

c. Geltungsdauer

Auf eine Befristung der Maßnahmen zu Ziffer I. 3. a. wird verzichtet, da nicht präzise vorherzusehen ist, wie

lange es dieser Anordnung kreisweit bedarf. Es ist allerdings bei fortlaufender Überprüfung der Erforderlichkeit des Erlasses sowie der Aufhebung der Anordnung beabsichtigt, die vorstehenden Regelungen im Einvernehmen mit dem MAGS spätestens zu dem Zeitpunkt aufzuheben, in dem die 7-Tages-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen kreisweit nachhaltig und signifikant unter dem Wert von 300 liegt, wobei das Vorliegen der Nachhaltigkeit und Signifikanz durch gesonderte amtliche Feststellung erfolgt. Maßgebliche Zahl für die gesonderte Feststellung ist die amtliche Feststellung des Inzidenzwertes durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen.

II. Kommunenspezifische Regelungen bei einer nachhaltigen und signifikanten Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 in einer einzelnen Kommune

Der Öffentliche Gesundheitsdienst des Kreises Lippe übermittelt täglich den 7-Tages-Inzidenzwert bezogen auf 100.000 Einwohner an das Landeszentrum Gesundheit. Aufgrund dieser Daten ermittelt die Statistikstelle des Kreises Lippe täglich den 7-Tages-Inzidenzwert für jede kreisangehörige Kommune. Für den Fall, dass keine Anordnung nach I. 2. für das Kreisgebiet gilt, aber bei einer Kommune des Kreises Lippe die Zahl von 200 Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nachhaltig und signifikant überschritten wird, gilt nach entsprechender amtlicher Feststellung der Überschreitung durch den Kreis für diese Kommune Folgendes:

Kontaktbeschränkungen privater Zusammenkünfte im nach Art. 13 GG geschützten Raum

1. Private Zusammenkünfte im nach Art. 13 GG geschützten Raum

Über die in § 2 der Coronaschutzverordnung geregelten Fälle kontaktbeschränkender Maßnahmen hinaus sind Ansammlungen und Zusammentreffen im nach Art. 13 GG geschützten Raum auf das Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit einer Person aus einem anderen Hausstand bis zu einer Gesamtzahl von höchstens fünf Personen beschränkt, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden und Paare unabhängig von den Wohnverhältnissen lediglich als ein Hausstand gelten.

2. Ausnahmen

Die vorstehenden Regelungen zu II. 1. gelten nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist. Die Regelung findet weiterhin keine Anwendung bei der Wahrnehmung eines Sorge- und Umgangsrechts sowie bei der Begleitung Sterbender.

3. Geltungsdauer

Auf eine Befristung der Maßnahmen zu Ziffer II. 1. wird verzichtet, da nicht präzise vorherzusehen ist, wie lange es dieser Anordnung in der Kommune bedarf. Es ist allerdings bei fortlaufender Überprüfung der Erforderlichkeit des Erlasses sowie der Aufhebung der Anordnung

und in Abstimmung mit der Kommune beabsichtigt, die vorstehenden Regelungen im Einvernehmen mit dem MAGS spätestens zu dem Zeitpunkt aufzuheben, in dem die 7-Tages-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen in der Kommune nachhaltig und signifikant unter dem Wert von 200 liegt. Soweit die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 200 innerhalb einer Kommune überschreitet, erfolgt schnellstmöglich eine amtliche Veröffentlichung des von der Statistikstelle des Kreises ermittelten

Inzidenzwerts. Die Verpflichtung aus Ziffer II.1 gilt ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Kreisblatt, wobei das Vorliegen der Nachhaltigkeit und Signifikanz durch gesonderte amtliche Feststellung erfolgt.

III. Weitere Regelungen

1. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen der Ziffern I-II dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

2. Öffentliche Bekanntmachung, Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreis-lippe.de. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 17.05.2021 außer Kraft.

3. Einzelanordnungsbefugnis der örtlichen Ordnungsbehörden

Unbeschadet davon bleiben die nach § 3 Absatz 1 IfSBG-NRW zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden befugt, im Einzelfall auch über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Allgemeine Erwägungen

Nach § 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 CoronaSchVO prüfen Kreise, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, die Erforderlichkeit über die Coronaschutzverordnung hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen und können diese im Einvernehmen mit dem MAGS anordnen.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz

1 Satz 1 IfSG können nach § 28 a IfSG insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein.

Zuständige Behörde ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit bezogen auf Infizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen. Das Infektionsgeschehen im Kreisgebiet ist nach einem vorübergehenden deutlichen Absinken der Infektionszahlen mittlerweile wieder auf einem sehr hohen Niveau. Am 17.03.2020 überschritt der Wert der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Landeszentrums für Gesundheit wieder den Inzidenzwert von 100 und bewegte sich bis zum 24.03.2021 durchgehend über dem Wert von 100. Am 25.03.2021 wurde der Wert von 200 erstmals überschritten, erreichte am 26.03.2021 den aktuellen Höchststand von 230 zuletzt mit sprunghaft steigender Tendenz. Der Wert sank sodann wieder und erreichte am 07.04.2021 den Stand von 135 und steigt seitdem an, am 19.04.2021 auf einen Wert von 197,1.

Nach dem Lagebericht des Krisenstabs Lippe waren am 14.04.2021 in Lippe 14.558 bestätigte Infektionen, 1.453 aktiv infizierte Personen und 2.374 Personen in Quarantäne zu verzeichnen. 355 Personen sind an Covid19 in Lippe verstorben. 364 waren an der Mutation erkrankt. Am 17.03.2021 waren dies noch 11.915 bestätigte Infektionen, 569 aktiv infizierte, 326 Verstorbene und 1.663 Personen in Quarantäne. 2.264 waren an der Mutation erkrankt. Sowohl die tatsächliche Höhe des Wertes als auch dessen rasanter Anstieg geben Anlass zur Sorge. Ebenso erschwerend tritt hinzu, dass es sich bei der nunmehr vorherrschenden Virus um die sogenannte Britische Virusmutation B. 1.1.7 handelt, die nicht nur deutlich ansteckender, sondern auch bei einem Ausbruchsgeschehen in ihrem Verlauf länger anhaltend ist. Seit dem 02.03.2021 werden die Mutationen getrennt erfasst. In der Zeit vom 02.03.-17.03.21 betrug der Anteil der Mutationen rd. 50 %, in dem Zeitraum 17.03. – 15.04.21 insgesamt auf rd. 72 % aller festgestellten Infektionen. Darüber hinaus ist auch die Zahl der schweren Verläufe bei dieser Variante deutlich höher, als bei der Ursprungsvariante.

Die vorstehenden Regelungen gelten dem Schutz der Bevölkerung vor Erkrankungen. Sie sind auch insofern erforderlich, als sie der Bewältigung der in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22.03.2021 als „sehr, sehr ernstes Infektionslage“ bezeichneten Situation dienen. Hinzu kommt die erheblich steigende Anzahl von positiv getesteten Kindern und Jugendlichen, die kausal auf das Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) in seiner Mutation zurückzuführen ist, sowie die Tatsache, dass diese Personengruppe bis auf Weiteres altersbedingt nur rudimentär geimpft werden darf (Jugendliche ab 17 Jahren). Schließlich wird die Auslastung der Kapazitäten der stationären Einrichtungen sowie der intensivmedizinischen Abteilung am Klinikum Lippe zunehmend kritisch. Um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems weiterhin gewährleisten zu können sowie zur Verhinderung der Entstehung von Engpässen

in der medizinischen und insbesondere in der intensivmedizinischen Versorgung ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen signifikant zu senken.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös; das gilt insbesondere auf für die neuartigen Mutationen des SARSCoV-2-Virus. Speziell ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und nordrhein-westfalenweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit exponentiellem Anstieg der Fallzahlen innerhalb weniger Tage. Dies gilt gerade auch für den Kreis Lippe, in dem vergleichsweise viele COVID-19-Erkrankungsfälle gemeldet werden.

Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Derzeit besteht noch eine Impfstoffknappheit, die dazu führt, dass trotz der mittlerweile zugelassenen Impfstoffe tatsächlich erst zu wenige Personen geimpft werden konnten, um das exponentielle Wachstum der Ausbreitung der Virusmutation wirksam einzudämmen, in dem man sich der notwendigen Anzahl von Geimpften für das Feststellen der sogenannten Herdenimmunität nähert. Die mittlerweile angelaufene Impfkampagne wird sich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn auch die Impfstoffdosen in deutlich höherer Anzahl zur Verfügung stehen und darüber hinaus auch ein größerer Teil der jüngeren Bevölkerung geimpft ist. Da darüber hinaus auch noch keine spezifische Therapie zur Verfügung steht, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert wird, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung der Infektionsketten gewährleistet ist. Hierdurch soll auch Zeit für die Entwicklung und den Einsatz von antiviralen Medikamenten und weiteren Impfstoffen gewonnen werden.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom Robert-Koch-Institut (RKI) als nationaler Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 S. 1 IfSG) eingeschätzt. Nach seiner Risikobewertung vom 11.11.2020 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) wird das Risiko insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Mit Beschluss vom 04.03.2021 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest.

Aufgrund der Tatsache, dass

- In den letzten vier Wochen 72 % der festgestellten Infektionen mit stetig steigender Tendenz auf die Virusmutation B.1.1.7 zurückzuführen sind, und damit um eine um ein Mehrfaches erhöhte Ansteckungsrate erzeugt,
- eine um 60 Prozent gestiegene Sterblichkeit vorliegt,

- mittlerweile im Gegensatz zu dem Infektionsgeschehen in der 1. Phase der Pandemie auch vermehrt jüngere und Personen mittleren Alters stark gestiegene Anfälligkeiten für schwere und schwerste intensivmedizinisch zu behandelnde Krankheitsverläufe aufweisen
- und der insgesamt sehr hohen Infektionszahlen und der damit verbundenen Ansteckungsrisiken

ist es erforderlich, weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Soweit im obigen Anordnungsteil auf eine „nachhaltige und signifikante“ Über- oder Unterschreitung des Inzidenzwertes abgestellt wird, liegt diese vor, wenn der jeweilige Wert nach den Veröffentlichungen des Landesentrums für Gesundheit (LZG) (vgl. oben I.) bzw. den Ermittlungen der Statistikstelle des Kreises Lippe (vgl. oben II.) an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen über- bzw. unterhalb des jeweiligen Referenzwertes liegt und nach einer Prognoseentscheidung davon auszugehen ist, dass es kurzfristig nicht wieder zu einer Unter- bzw. Überschreitung dieses Referenzwertes kommt.

I. Kreisweite Regelungen

1. Nachhaltige und signifikante Überschreitung des Inzidenzwertes von 100

a. Gottesdienste, Zusammenkünfte von Religionsgemeinschaften

aa.

In § 1 Abs. 3 CoronaSchVO ist geregelt, dass sich Kirchen und Religionsgemeinschaften an den Regelungen der CoronaSchVO orientieren. Die vorgelegten dementsprechenden Regelungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Regelungen der CoronaSchVO. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine entsprechenden Regelungen vorlegen oder für deren Einhaltung nicht ordnungsgemäß Sorge tragen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den allgemeinen Regelungen der CoronaSchVO bzw. den Verfügungen der Kommunen. Den Kirchen und Religionsgemeinschaften obliegt es daher, zunächst in Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung Regelungen zu treffen und für deren Einhaltung konsequent Sorge zu tragen. In Anbetracht des exponentiellen Anstiegs der Infektionszahlen und der Tatsache, dass mit Ausnahme von Gottesdiensten und anderen der Religionsausübung dienenden Veranstaltungen fast alle anderen Veranstaltungen seit langem verboten oder stark eingeschränkt sind, besteht für diesen Bereich, in dem Menschen verschiedener Haushalte zusammentreffen, ein besonders sensibel zu behandelnder Anpassungsbedarf. Dabei ist zu beachten, dass die Ansteckung durch ausgeatmetes, infektiöses Aerosol neben Tröpfcheninfektionen der Hauptverbreitungsweg des Virus ist.

Aufgrund der dargestellten Entwicklung des Infektionsgeschehens, ist es auch erforderlich, die grundsätzlich bestehenden Regelungen, wie sie von den Glaubensgemeinschaften bei der Erstellung der eigenen Hygieneregeln erarbeitet wurden, nochmalig durch entsprechende Anordnungen zu verschärfen, weil in der Regel bei dieser Krankheitsvariante, wie dargestellt, ein erhöhtes Sicherungserfordernis besteht. Das geling im Ergebnis

nur durch sowohl Kontaktreduzierungen im privaten Bereich, auch soweit es um die Religionsausübung geht, als auch im kirchlichen bzw. gemeindlichen Bereich. Auch bei Treffen zur Religionsausübung, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich muss daher im Ergebnis eine Kontaktreduzierung stattfinden, die nur durch die Begrenzung der Teilnehmerzahl bzw. durch die zeitliche Eingrenzung auf die vorgenannten 90 Minuten erreicht werden kann, weil damit eine übermäßige Aerosolbelastung verhindert wird. Zudem führt die Begrenzung nach Zeit und Anzahl der Besucher dazu, dass bei den An- und Abfahrten vor und nach dem Gottesdienst allein aufgrund der Anzahl der Gottesdienstbesucher deutlich weniger Ansteckungssituationen entstehen können. Neben der Erforderlichkeit ist die Maßnahme aber auch angemessen, denn Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung sind die einzige privilegierte Veranstaltung, die nach dem Regime der CoronaSchVO noch zu einer so großen Anzahl von Teilnehmern führen kann. Allerdings hat sich auch aufgrund der jüngsten Entwicklung bei einem Ausbruchsgeschehen im Kreisgebiet gezeigt, dass bei einer Testung der Gemeindemitglieder einer Religionsgemeinschaft bei 1.100 durchgeführten Tests 350 positiv waren. Zwar kann nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden, ob das Infektionsgeschehen aus den Gottesdiensten oder aus dem privaten Umfeld der Gemeindemitglieder kommt; dies kann letztlich aber auch dahinstehen, wenn allein schon die Zahl der Teilnehmer bereits ein großes Gefahrenpotential der Ansteckung birgt. Die Empfehlung in der CoronaSchVO, auf die Durchführung von Präsenzgottesdiensten bis auf Weiteres zu verzichten, im Übrigen aber die Gottesdienste nicht im Allgemeinen zu untersagen, sondern hierzu weitere Maßnahmen anzuordnen, erweist sich damit als milderes Mittel, um die Gefahr der unkontrollierten Weiterverbreitung des Virus und besonders seiner Mutation zu verhindern. Zum Schutz von Leib und Leben ist diese Einschränkung der Organisation dieser Veranstaltungen auch unter Berücksichtigung des bestehenden Grundrechts aus Artikel 4 GG insgesamt verhältnismäßig.

Auch die Ausweitung dieses Erfordernisses auf private Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung erweist sich als verhältnismäßig. Dies beruht auf Erkenntnissen der Kontaktnachverfolgung, aus denen hervorgeht, dass diese Treffen auch im Privaten stattfinden, wobei allein aufgrund der Örtlichkeiten regelmäßig Abstände nicht eingehalten werden können und auch die Belüftungssituation oft nicht den Erfordernissen entspricht, um die Aerosolbelastung sicher abzubauen bzw. niedrig zu halten. Wenn zudem notwendige Maßnahmen, wie das Tragen von Masken vernachlässigt werden, steigert dies das Übertragungsrisiko erheblich, wie sich dies insgesamt an dem angeführten Fall nachvollziehen lässt.

Ungeachtet der obigen Ausführungen gelten die Einschränkungen nicht in derselben Weise für das Abhalten von religiösen Zusammenkünften im Freien, da nach den

bisherigen Erkenntnissen bei entsprechender Einhaltung der angeordneten Maßnahmen nicht mit einem in gleicher Weise erhöhten Infektionsrisiko zu rechnen ist.

bb.

Gerade unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen müssen die Ausnahmen verstanden werden. Angesichts der mittlerweile flächendeckend zur Verfügung stehenden Testmöglichkeiten soll auf diesem Wege dem Grundrecht aus Art. 4 GG, das gerade auch die Glaubensausübung besonders schützt, durch diese erweiterten Auflagen und in Abwägung gegenüber dem möglicherweise damit einhergehenden Infektionsrisiko Geltung verschafft werden. Im Rahmen des Ermessens erscheint es bei dieser Inzidenz derzeit noch vertretbar, diese grundgesetzlich besonders geschützten Versammlungen bei durchgehend negativen Testergebnissen in dem geregelten Maße zuzulassen. Dabei wird bereits mitberücksichtigt, dass durch die negativen Testergebnisse zwar nicht sicher feststeht, dass die getestete Person auch wirklich nicht infiziert ist; das Gegenteil aber auch nicht. Positiver Nebeneffekt ist hingegen, dass bei Inanspruchnahme dieser erweiternden Möglichkeiten aufgrund der ggf. freiwillig durchgeführten Tests auch asymptomatische Personen aufgespürt werden dürften, so dass auch hierdurch das Verbreitungsgeschehen eingedämmt werden könnte. All dies führt bei der Gesamt abwägung dazu, diese Ausnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz bis 200 zuzulassen. Steigt der Inzidenzwert kreisweit hingegen auf über 200 an, geht diese Abwägung zu Lasten des Rechts auf Durchführung einer privilegierten Zusammenkunft aus, denn dann ist regelmäßig der Gefahr des sich ausweitenden Infektionsgeschehens und der damit einhergehenden Gefährdung der Gesundheitsversorgung insoweit der Vorrang einzuräumen.

b. Kontaktbeschränkungen privater Zusammenkünfte im öffentlichen Raum gemäß § 1 Abs. 5 CoronaSchVO

Die Reduzierung der Kontakte ist ein geeignetes Mittel zur Verringerung der Zahl von Neuinfektionen. Aus diesem Grund sind weitreichende Einschränkungen bereits in der Coronaschutzverordnung vorgesehen. Das sich im Kreisgebiet besonders schnell beschleunigende Infektionsgeschehen macht aber eine Einschränkung der Kontakte erforderlich, die über diese Regelungen hinausgehen. Dies gilt auch zunächst für den öffentlichen Bereich, weil angesichts der hohen Inzidenzzahlen jede unnötige öffentliche Ansammlung von Personen auf das notwendige Mindestmaß zurückzuführen ist. Durch die Reduzierung der Kontakte werden auch Ansteckungsrisiken vermindert, da die Gefahr von Menschenansammlungen auf ein vertretbares Maß zurückgeführt wird.

2. Nachhaltige und signifikante Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 – Kontaktbeschränkungen privater Zusammenkünfte im nach Art. 13 GG geschützten Raum

Die Reduzierung der Kontakte ist, wie oben beschrieben, ein geeignetes Mittel zur Verringerung der Zahl von Neuinfektionen. Aus diesem Grund sind weitreichende Einschränkungen bereits in der Coronaschutzverordnung vorgesehen. Das sich im Kreisgebiet aber besonders schnell beschleunigende Infektionsgeschehen macht aber bei nachhaltiger und signifikanter Überschreitung

des Inzidenzwertes von 200 eine Einschränkung der Kontakte erforderlich, die über die Beschränkung von privaten Kontakten im öffentlichen Raum hinausgehen.

Dies gilt auch für den privaten Bereich einschließlich der eigenen Wohnung als grundrechtlich besonders geschütztem Bereich. Dabei wurden auch die bisherigen Erfahrungen mit der im Kreisgebiet ganz überwiegend auftretenden Virusvariante B.1.1.7 berücksichtigt:

Es hat sich in den vergangenen Wochen und auch ganz aktuell wieder gezeigt, dass in Haushalten, in denen eine Person mit dieser Virusvariante infiziert ist, in der Regel auch sämtliche weiteren Haushaltsmitglieder infiziert werden. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu Infektionen mit dem Ursprungsvirus, bei dem zwar auch Haushaltsmitglieder infiziert werden, aber nicht nahezu jeder. Auch insofern ist die haushaltsweise Beschränkung der Kontakte im privaten Bereich als geeignet, erforderlich und angemessen anzusehen, zumal sich aus dem vom Gesundheitsamt geführten Ermittlungsgesprächen auch weiterhin ergibt, dass sich eine Vielzahl von Infektionen auf private Kontakte außerhalb des eigenen Haushaltes zurückführen lässt. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, sich mit anderen Personen zu treffen, allein die Personenanzahl ist zu beschränken. Es ist daher sichergestellt, dass eine soziale Isolation von einzelnen Haushalten nicht zu befürchten ist. Zudem bleibt weiterhin gewährleistet, dass ein Treffen mit (Teilen) der Familie und Freunden möglich ist, wenn eben auch im kleineren Rahmen. Zudem wird berücksichtigt, dass diese verpflichtende Anordnung erst ab einer Inzidenzwertüberschreitung von 200 greift, selbst wenn die Einhaltung der Regelungen auch ansonsten dringend empfohlen wird. Insgesamt steht die Ergreifung dieser Schutzmaßnahme im Einklang mit dem Ergebnis der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22.03.2021. Bei der Ermessensausübung wurde darüber hinaus insbesondere berücksichtigt, dass bei der Überschreitung des Inzidenzwertes von über 200 über die geregelten Ausnahmen hinaus keine weitere Differenzierung zwischen den Personengruppen im privaten Raum vorzunehmen ist. Der Umstand, dass im Kreis Lippe bei vielen Personen die Religionsausübung im Rahmen von Gebetstreffen und dem gemeinsamen Bibelstudium gerade auch im privaten Raum erfolgt, findet seine Berücksichtigung u.a. bereits bei der Bemessung der Eingriffsinzidenz. Grundsätzlich wären auch andere Eingriffsschwellen denkbar gewesen, wie dies die Coronaschutzverordnung bereits ab einer 7-Tagesinzidenz von über 100 vorsieht. Der Kreis hält aber derzeit unter Abwägung aller Gesamtumstände eine Eingriffsschwelle von 200 für gerechtfertigt, weil dies zum einen die grundrechtlich ganz besonders geschützte Religionsausübung auch im Rahmen von Treffen mehrerer Haushalte im Privaten berücksichtigt. Andererseits kann und muss bei der Überschreitung einer 7-Tagesinzidenz von 200 dieses Grundrecht zulässigerweise eingeschränkt werden dürfen, indem auch diese Treffen den vorstehenden Regelungen zur Einschränkung der Kontakte im privaten Raum unterworfen werden. Dabei wäre es im Rahmen von Kontrollen nur schwer bzw. mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar, ob und inwieweit es sich bei Treffen im Privaten um solche zur Religionsausübung oder um ein nicht privilegiertes geselliges Zusammensein handelt. Mit diesem Vorgehen ist ein praktisch handhabbarer und rechtlich vertretbarer Ansatz gewählt worden.

3. Nachhaltige und signifikante Überschreitung des Inzidenzwertes von 300

Die bisher im Kreisgebiet getroffenen Maßnahmen sowie die durch die CoronaSchVO NRW getroffenen Maßnahmen haben weder zu einem ausreichenden noch nachhaltigen Rückgang der Infektionszahlen geführt, so dass davon auszugehen ist, dass es bei Nichtergreifen entsprechender Gegenmaßnahmen zu einem erneuten beschleunigten Anstieg kommen würde. Deshalb ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass bei einer nachhaltigen und signifikanten Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 die bis dahin getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen werden, um die Zahl der Neuinfektionen ausreichend zu minimieren und eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sicherzustellen. Aus diesem Grund sind für diesen Fall weitere Maßnahmen erforderlich, um zum einen eine signifikante Senkung der Zahl der Neuinfektionen zu erreichen und zum anderen - damit einhergehend - die Aufrechterhaltung des - insbesondere intensivmedizinischen - Gesundheitssystems zum Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten. Andernfalls wäre die Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet.

Sowohl bei den Regelungen zur Anordnung als auch bei deren Aufhebung entscheidet der Kreis Lippe nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei wird insbesondere die Auswahl der Mittel berücksichtigt. Die mit den Regelungen verbundene Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit stellt einen erheblichen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar. Dieser ist an strenge Voraussetzungen zu knüpfen und einer strikten Angemessenheitsprüfung zu unterwerfen. Hinsichtlich der Voraussetzungen muss nachhaltig ein hohes Infektionsrisiko vorhanden sein. Daher kann die Anordnung einer Ausgangssperre unter Berücksichtigung der aktuellen Situation nur dann ergehen, wenn der 7-Tagesinzidenzwert so signifikant über 300 liegt, dass – auch aufgrund der Tendenz der Infektionsentwicklung – eine nachhaltige Überschreitung dieses Wertes zu erwarten ist und das MAGS deshalb bei seiner Bewertung dazu kommt, auch diese Maßnahmen des Kreises Lippe als probates und notwendiges Instrument für die Pandemiebekämpfung anzusehen. Auch muss es sich um ein diffuses Infektionsgeschehen handeln, das nicht auf einzelne Einrichtungen begrenzt ist. Denn andernfalls würde durch die Beschränkung der Bewegungsfreiheit keine Wirkung zu erwarten sein. Darüber hinaus handelt es sich im Vergleich zu anderen Maßnahmen um eine nachrangige Schutzmaßnahme, die aufgrund eines besonderen Infektionsgeschehens angezeigt ist, auf das mit einer Ausgangssperre wirksam reagiert werden kann, ohne dass dies zu unverhältnismäßigen Härten, vor allem für allein-stehende Personen, führt.

Der Kreis Lippe wird nur dann eine Ausgangsbeschränkung anordnen, wenn die oben genannten Voraussetzungen vorliegen. In diesem Fall ist sie aus den soeben benannten Gründen bei nachhaltiger und signifikanter Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 als weitere notwendige Schutzmaßnahme für die Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr geeignet, erforderlich und angemessen. Wie bereits aufgezeigt, ist es bei einem aktuellen und diffusen Infektionsgeschehen dringend erforderlich, weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Anzahl der Neuinfektionen zu minimieren. Die Schutzmaßnahme

in Form der Ausgangsbeschränkung für den Zeitraum von 22 Uhr bis 5 Uhr dient als weitere geeignete und zudem erforderliche Maßnahme dazu, die Anzahl der Neuinfektionen zu minimieren, indem durch die Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr unter anderem gewährleistet wird, dass Feierlichkeiten jedweder Art sowie nicht notwendigen Kontakte unterbunden werden.

In der Regel sind in den Zeiten der Nachtruhe keine zwingend erforderlichen Erledigungen zu treffen, die das Verlassen der eigenen Räumlichkeiten erforderlich machen. Sollte dies dennoch der Fall sein, so ist dies aus einem gewichtigen Grund weiterhin möglich. Die Maßnahme dient der weiteren Einschränkung der Verbreitung der COVID-19-Krankheit und dient allein dem Schutz der Bevölkerung. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass trotz dieser Regelung in der Zeit von 5 Uhr bis 22.00 Uhr die Möglichkeit besteht, die eigenen privaten Räumlichkeiten zu verlassen. Die Regelung zur zeitlichen und inhaltlichen Ausgangsbeschränkung berücksichtigt zudem die Erfordernisse der Berufspendler.

II. Kommunenspezifische Regelungen bei einer nachhaltigen und signifikanten Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 in einer einzelnen Kommune

Spätestens mit der Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 in einzelnen Kommunen ist es unabhängig vom kreisweiten Inzidenzgeschehen gerechtfertigt, Maßnahmen bezogen auf die betroffenen Kommunen zu treffen. Es stellt sich bei einer insgesamt heterogenen Infektionslage im Kreisgebiet noch als mildere Maßnahme gegenüber einer kreisweiten Maßnahme dar und beregelt zunächst die Schwerpunktbereiche des Infektionsgeschehens kommunenspezifisch.

Hier ist die Einschränkung der privaten Kontakte im nach Art. 13 GG geschützten Raum ausnahmsweise gerechtfertigt, wobei zur Begründung auf die entsprechend geltenden Ausführungen zur Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der kreisweiten Maßnahmen unter I. 2. Bezug genommen wird.

III Weitere Regelungen

1. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer I. und II. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

2. Öffentliche Bekanntmachung, Geltungsdauer

Für den Zeitraum nach dem 17.05.2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Um einerseits keine Regelungslücke entstehen zu lassen und angemessen auf neue Regelungen des Landes reagieren zu können sowie andererseits die Einschränkungen für die Betroffenen gering zu halten, ist die Allgemeinverfügung befristet bis zum 17.05.2021. Die Geltungsdauer ist angemessen, da die Einschränkungen insgesamt auf wenige Tage begrenzt sind und aufgrund der Bund-Länder-Beschlüsse, des laufenden Gesetzgebungsverfahrens im Deutschen Bundestag sowie der aktuellen medialen Berichterstattung zu entnehmen ist, dass sich die tatsächliche und rechtliche Situation auch unmittelbar danach nicht grundlegend ändern wird.

Der Kreis Lippe überprüft die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen auch mit Blick auf die geltende Rechtslage laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint oder sich wesentliche rechtliche Änderungen ergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweise:

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 19.04.2021

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 19.04.2021

174 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Aufhebung von Einschränkungen nach § 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 - in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit §§ 16, 16a Absatz 1, 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung- CoronaSchVO)

vom 05.03.2021 (GV. NRW. S. 216) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung - erlässt der Kreis Lippe in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW für das Gebiet des Kreises Lippe folgende

Allgemeinverfügung:

Die in § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis Nr. 8 CoronaSchVO bezeichneten Einschränkungen werden aufgehoben für Personen, welche ein tagesaktuelles negatives Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 der CoronaSchVO und § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) einer zugelassenen Stelle verfügen und dieses bei der Nutzung der Angebote mit sich führen. Anbieter der in § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis Nr. 8 CoronaSchVO bezeichneten Leistungen dürfen diese im Rahmen der in der CoronaSchVO genannten Umstände nur für Personen anbieten und erbringen, welche einen Nachweis über ein derartiges tagesaktuelles Testergebnis mit sich führen und vor dem Eintritt in das Geschäft oder die Einrichtung vorweisen.

Öffentliche Bekanntmachung, Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreis-lippe.de. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 17. Mai 2021 außer Kraft.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Mit der CoronaSchutzVO in der ab dem 19.04.2021 geltenden Fassung sind in § 16 Abs 1 zahlreiche Einschränkungen gegenüber den übrigen Regelungen der Verordnung verordnet worden, welche von der Überschreitung der Zahl der

Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 100 abhängig sind und ab dem zweiten darauffolgenden Werktag, frühestens aber am Tag nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW gemäß Satz § 16 Abs 1 Satz 2 CoronaSchVO in Kraft treten.

Mit Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 26.03.2021 „Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse gemäß § 16 der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 geltenden Fassung“ hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW festgestellt, dass die Voraussetzung für den Kreis Lippe im Sinne von § 16 Abs. 1 CoronaSchVO vorliegen.

Im Kreis Lippe ist ein flächendeckendes und ortsnahe zugelassenes Testangebot vorhanden. Auf die beigefügte Auflistung (Stand 19.04.2021) wird verwiesen. Die Testkapazitäten sind insgesamt auch ausreichend, um die zu erwartenden Besuche in Geschäften und Einrichtungen zu bewältigen. Dies haben eigene Recherchen bei den Test-Anbietern, Nachfragen bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und bei der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold ergeben.

Die derzeit hohe Inzidenz im Kreis Lippe steht der Lockerung nicht entgegen. Durch die Vielzahl der Regelungen der CoronaSchVO in Kombination mit einem tagesaktuellen Test besteht vielmehr eine große Sicherheit vor einer Ansteckung. Im Übrigen wird durch das Erfordernis eines tagesaktuellen Tests eine Motivation geschaffen, dass Bürgerinnen und Bürger sich testen lassen, um damit die Ausbreitung der Pandemie einzudämmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweise:

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 19.04.2021

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 19.04.2021

Anbieter	Straße	Ort	Kontakt
Johanniter-Unfall-Hilfe	Am Diestelbach 5-7	Blomberg	05235 95908999; www.schnelltestzentrum-blomberg.de
DRK	Pagenhelle 17,	Lemgo	www.testzentren-lippe.de
Stadtapotheke Barntrup	Hamelner Str. 1a	Barntrup	www.stadtapotheke-barntrup.de, info@stadtapotheke-barntrup.de, 05263/3535
Teutoburg Apotheke	Bielefelder Str. 561	Detmold	www.teutoburg-apotheke.de, info@teutoburg-apotheke.de, 05232/987700
HALEO, hausärztlich-internistische Gemeinschaftspraxis	Paulinenstr. 31a	Detmold	www.haleo.de, info@haleo.de, 05231/31777
Einhorn-Apotheke	Mittelstr. 43	Barntrup	05263/939010
Apotheke Hiddesen	Theodor-Heuss-Str. 1	Detmold	05231/8444
Dr. med. B. Hobirk-Kerth	Benekestr. 4	32756 Detmold	PraxisBenekestrasse4@gmx.de ; 05231 22500
Dr. med. Boris Hoffmann	Krentrufer Str. 18	33818 Leopoldshöhe	05208 8377
Dres. med. Volker und Petra Koberstein	Am Heidland 37	33189 Schlangen	05252 7171
Praxis Dr. med. Thomas Martin	Stettiner Str. 20	32805 Horn-Bad Meinberg	05234 98145; praxis_martin_horn@web.de
Dr. Ralf Stolterfoht	Am Schliepsteiner Tor 4	32105 Bad Salzuflen	05222 580150; info@botox-owl.de
Dr. Hartwig Raeder	Leopoldshöhe Str. 2a	32107 Bad Salzuflen	05222 7772
Praxis Dr. med. Hüttemann	Wenkenstr. 40	32105 Bad Salzuflen	05222 16355
Christoph Hanke	Obere Dorfstraße 30	32694 Dörentrup	05265 99036
Praxis Dr. med. Markus Disse	Rote-Kreuz-Str. 12	32832 Augustdorf	05237 7790
Naturheilpraxis Wodtke	Lagesche Str. 19	32756 Detmold	05231/962531; beautyloungedetmold.de; beautyloungedetmold@web.de
Heide Apotheke	Adolf Sültemeier Str. 14	33813 Oerlinghausen	05202 72507
Sternberg Apotheke	Mittelstr. 5	32699 Extertal	05262 3109
Lortzing-Apotheke	Lange Str. 79	32756 Detmold	05231 22200; mail@lortzing-apotheke.com
Exter Apotheke	Bahnhofstraße 4	32699 Extertal	05262 3111; schnelltest@exter-apotheke.de
Leopold-Apotheke	Leopoldstr. 2+4	32657 Lemgo	05261 94460
Medicum Apotheke	Röntgenstraße 16	32756 Detmold	05231 9102000; www.schmidts-apotheken.de
Apotheke Vornewald	Ortsmitte 1	33189 Schlangen	05252 7154; info@apothekevornewald.de
Apotheke an der Post	Bismarckstr. 17	32756 Detmold	05231 92300; info@apotheke-anderpost.de; www.apotheke-anderpost.de
HNO-Praxis und Schlaflabor Detmold	Wiesenstraße 5	32756 Detmold	05231 31030; hno@kniza.de
Praxis Dr. Wilhelm Schüte	Poststr. 9	32694 Dörentrup	05265 955990
Praxis Michels und Niemand	Bismarckstr. 19	32756 Detmold	05231 976976; info@praxis-michels-niemand.de
Apotheke in Lipperreihe	Dalbker Str. 58	33813 Oerlinghausen	05202 979860; info@apotheke-in-lipperreihe.de
Nordheide Apotheke	Sylbacher Str. 207	32107 Bad Salzuflen	www.nordheide-apotheke.de
Testzentrum Detmold von Hagen	Paulinenstr. 70	32756 Detmold	05235 952550
Soziale Altendienste Lippe eV	Herforderstr. 11	32689 Kalletal	05264 644416
HNO-Praxis Dr. Henneken und Dr. Sassenberg	Lagesche Str. 9-13	32657 Lemgo	05261 4960
Internistische Gemeinschaftspraxis Baßler und Hassu	Am Schliepsteiner Tor 4	32105 Bad Salzuflen	05222/628660; info@praxis-hassu.de
Kinderarztpraxis im Medicum	Röntgenstr 16	32756 Detmold	05231/9102351; Kinderaerzte-im-Medicum@telemed.de
Bad-Apotheke	Parkstr. 55	32805 Horn-Bad Meinberg	05234 9762; info@bad-apotheke-meinberg.de
Bahnhof-Apotheke	Bahnhofstraße 1	32756 Detmold	05231 22556; www.meine-bahnhof-apotheke.de
Schwanen-Apotheke	Lemgoer Str. 7	32791 Lage	05232 2577; info@schwanenapotheke.de
Tönsberg-Apotheke	Rathausstr. 4	33813 Oerlinghausen	05202 3737; info@toensberg-apotheke.de
Gesellschaft für Notfallmedizin	Schwalenberger Str. 17	32816 Schieder-Schwalenberg	05282/9693604
OWL-Intensiv	Imkerweg 33	32832 Augustdorf	05237 8995944
Johanneswerk Serviceleistungen mit System GmbH	Steinmüllerweg 32	32657 Lemgo	05261 930 900, Jw-sls@johanneswerk.de, www.johanneswerk-SLS.de
Praxis Dr. Henning Willer	Paderborner Str. 36	32760 Detmold	05231 47598
Kinder- und jugendärztl. Gemeinschaftspraxis Blomberg	Heutorstr. 9	32825 Blomberg	05235 6100; gemeinschaftspraxis-blomberg@t-online.de
Kinderarztpraxis Alhasan	Bismarckstr. 10	32105 Bad Salzuflen	05222 580281

Praxis für naturheilkundliche Medizin Schreiber-Weber	Parkstr. 48	32105 Bad Salzuflen	05222 61901; praxis@dr-schreiber-weber.de
Hausarztpraxis von Hagen	Am Rautenberg 15	32760 Detmold	05231 3013535
Praxis am Heutor	Rosenstr. 4 - 6	32825 Blomberg	05235 96060; rezeption@praxisamheutor.de
Dr. med. Andreas Wolf, Dr. med. David Voß, Fachärzte für Allgemeinmedizin	Im Dorfe 1a	33189 Schlangen	05252/974404
Praxis Hornscher Weg	Hornscher Weg 114	32657 Lemgo	5261778780; Praxis@praxis-hornscherweg.de
HNO-Gemeinschaftspraxis und Praxisklinik	Elisabethstraße 85	32756 Detmold	05231 61780
HNO-Gemeinschaftspraxis und Praxisklinik	Leopoldstraße 3	32756 Detmold	05231 23686
HNO-Gemeinschaftspraxis und Praxisklinik	Lange Straße 51	32791 Lage	05232 65606
HNO-Gemeinschaftspraxis und Praxisklinik	Heutorstraße 8	32825 Blomberg	05235 7681
Praxis Dr. Meier zu Biesen	Residenzstr. 54	32825 Blomberg	05236 622; cappel.dr.meier@gmx.de
Augenärztliche Gemeinschaftspraxis Dr. Giers/Dr. Faßbender GbR	Elisabethstraße 85	32756 Detmold	05231 3090-0 ; info@doc4eye.de
Internistische Fachpraxis Dr. Jürgen Pohl	Klingenberg 18	32657 Lemgo	05261 970054; praxis@drpohl.org
Praxis Dr. van Elten	Vordere Str. 53	32676 Lügde	05281 77767; rainer-vanelten@t-online.de
Praxis Dr. v. Ohlen	Lehmbrink 1a	32825 Blomberg	05235 6381; Dr.v.Ohlen@web.de
Testzentrum Bürgertestungen	Herforderstr. 11	32689 Kalletal	05264 644416
Tierärztliche Praxis für Kleintiere am Hiddeser Berg	Gutenbergstr. 26	32756 Detmold	05231 7018270; info@tierarztpraxis-hiddeser-berg.de
Hasselbach Apotheke	In den Benten 10f	32758 Detmold	05232 87836; hasselbachapo@web.de; www.hasselbach-apotheke.de
Hirsch-Apotheke am Markt	Lange Straße 63	32791 Lage	05232 951050; info@hirsch-apotheke-lage.de
Medicum-Apotheke	Rintelner Str. 83	32657 Lemgo	05261 2170700; info@medicum-apotheke-lemgo.de, testen-in-lemgo.de
Nelken-Apotheke Kathrin Ridder e.K.	Bahnhofstr. 1	32825 Blomberg	05235-99000; corona@nelken-apotheke.de
Ambulant Pflegen und Helfen	Hoffmannstr. 12	32105 Bad Salzuflen	www.ambulant-pflegen-helfen.de ; 05222/1870100
Quellen-Apotheke	Parkstr. 48	32105 Bad Salzuflen	https://lieferapothke-bad-salzuflen.de
Praxis Nelja Kotljär	Bielefelder Str. 34b	32107 Bad Salzuflen	05222 73515
Praxis Sonja C. Beckmann	Detmolder Str. 8	33813 Oerlinghausen	05202 9869060
Dr. medic (RO) Violeta Schnittker	Lagesche Str. 9-13	32657 Lemgo	05261 189500
Praxis Dr. med. Werner Raschke	Gretchenstraße 4	32832 Augustdorf	05237 - 1441; info@arztpraxis-raschke.de
DRK Corona Testzentren Lippe - Hangar 21	Charles-Lindbergh-Ring 10	32756 Detmold	https://testzentren-lippe.de/ ?
DRK Corona Testzentren Lippe - Messezentrum	Benzstr. 23	32108 Bad Salzuflen	https://testzentren-lippe.de/ ?
DRK Corona Testzentren Lippe - Festhalle Bad Salzuflen-Schötmar	Uferstr. 48	32108 Bad Salzuflen-Schötmar	https://testzentren-lippe.de/ ?
DRK Corona Testzentren Lippe - Mobile Station	Blaise-Pascal-Str. 4	32760 Detmold	https://testzentren-lippe.de/ ?
DRK Corona Testzentren Lippe - DRK-Ortsverein Lage-Lippe e.V.	Werrestr. 40	32791 Lage	https://testzentren-lippe.de/ ?
Praxis am Ostring - Dr. med. Philipp Dieckhoff	Ostring 7	32825 Blomberg	05235 7330; info@praxis-am-ostring.net
Allgemeinmedizinische Gemeinschaftspraxis - GP Faust & Dr. Ferekidis & Gottschalk	Paulinenstr. 71a	32756 Detmold	05231 - 944 9990; info@praxisteam-detmold.de
Testzentrum Columna Gesundheit	Im Seelenkamp 10	32791 Lage	05232 9634644; www.columna-gesundheit.de; testzentrum@columna-gesundheit.de
Westtor Apotheke	Lange Str. 51 a	32791 Lage	95232/66600
Hausarztpraxis am Markt - Dr. med. Hans-Christian Körner und Dr. med. Patrick Daniel Dißmann	Ratstwe 3b	32805 Horn-Bad Meinberg	0174/5897469
Internistische Gemeinschaftspraxis im Vitalzentrum - Dr. med André Feuchtl, Dr. med Christoph Kunde	Salinenstr. 1	32105 Bad Salzuflen	05222/3682640
EasyCAST Testzentrum	Bielefelder Str. 5	32756 Detmold	05231 92704835; www.easy-cast.de; info@easy-cast.de
Dr. Alice Golde - Ästhetische Zahnheilkunde	Friedrich-Petri-Str. 6	32791 Lage	www.zahnarzt-golde-lage.de
Ostertor-Apotheke	Osterstr. 52-54	32105 Bad Salzuflen	ostertor-apo@hotmail.de ; http://www.ostertor-apo.de ; 05222/8 07 18 96
Johanniter-Testzentrum Lügde – Schützenhaus	Am Wall 12	32676 Lügde	www.schnelltestzentrum-luegde.de
Praxis Dr. med. Rembert Müller	Südhang 2	32683 Bartrup	05263-9477-0
Praxis Dr. Christel - Fachärztin Innere Medizin	Alverdisser Straße	32683 Bartrup	05263-2027
Gemeinschaftspraxis Kirsch	Lange Str. 63	32791 Lage	05232/3533

Wegen der fortschreitenden Aktualisierung der Liste wird auf die Internetseite des Kreises Lippe verwiesen www.kreis-lippe.de/corona.

175 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit §§ 3 Absatz 2a Nr. 5, 16a Absatz 1, 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung-CoronaSchVO) vom 05.03.2021 (GV. NRW.) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung - erlässt der Kreis Lippe folgende Allgemeinverfügung:

I. Maskenpflicht

1. Allgemeine Verpflichtung

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske gilt - über die in der CoronaSchVO geregelten Bereiche hinaus – unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands in den in den Anlagen 1, 2 und 3 textlich und zeichnerisch dargestellten Bereichen sowie auf den dort benannten bzw. gekennzeichneten öffentlichen Plätzen und Straßen werktags zwischen 06:00 und 20:00 Uhr. Soweit in einzelnen Kommunen abweichende zeitliche Regelungen gelten, ergeben sich diese aus der Anlage 1. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteile dieser Verfügung.

2. Verpflichteter Personenkreis

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske gilt grundsätzlich für alle Personen, die die in den Anlagen 1 bis 3 textlich und zeichnerisch dargestellten öffentlichen Bereiche nutzen.

3. Ausnahmen

Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den in den Anlagen 1 bis 3 textlich und zeichnerisch dargestellten Bereichen gilt nicht für Personen in und auf Fahrzeugen sowie Rad- und Rollerfahrende (inklusive E-Scooter). Ausgenommen von der Verpflichtung sind auch Kinder bis zum Schuleintritt sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Alltagsmaske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung, zur Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen oder zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken erforderlich ist.

II. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

III. Öffentliche Bekanntmachung, Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreis-lippe.de. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 17. Mai 2021 außer Kraft.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Zu I.:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein. Nach § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO kann an weiteren Orten unter freiem Himmel die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ausgesprochen werden, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Das Tragen einer Alltagsmaske in Bereichen, in denen der Mindestabstand aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten (wie z.B. bei Engpässen in belebten Fußgängerbereichen und Einkaufszonen sowie stark frequentierten Plätzen und Ausflugszielen) nicht sichergestellt werden kann, dient der effektiven Bekämpfung des Infektionsgeschehens als ein Baustein in einem Bündel von landesweiten Maßnahmen.

Eine Alltagsmaske ist generell geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern, sie ist deshalb in § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als Mittel zur Eindämmung explizit vorgesehen. Kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden, was im Kreis Lippe in den genannten Bereichen und Zeiten zu erwarten ist, steht keine gleichermaßen geeignete und

mildere Maßnahme zur Verfügung, um das Infektionsrisiko im öffentlichen Straßenraum zu minimieren.

Die Anordnung zum Tragen einer Alltagsmaske ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) steht hier in Konkurrenz zu dem auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützten Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems.

Die täglichen an das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) übermittelten Meldezahlen zeigen zwar, dass mit den seit dem 16.12.2020 landesweit geltenden strikten Schutzmaßnahmen zunächst niedrigere Inzidenzen erreicht werden konnten. Von einer dauerhaften Senkung der Inzidenzzahlen und einer verlässlichen Eindämmung des Infektionsgeschehens im Kreis Lippe kann dennoch nicht ausgegangen werden; vielmehr steigen die Inzidenzen bundes-, landes- und kreisweit seit geraumer Zeit wieder an und liegen mit Datenstand vom 19.04.2021 im Kreis Lippe bei 197,1 (7-Tage-Inzidenz gemäß LZG NRW). Die Einschätzung, dass eine verlässliche Eindämmung des Infektionsgeschehens im Kreis Lippe noch nicht eingetreten ist, gilt speziell vor dem Hintergrund, dass sich Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften ausbreiten. Der Anteil der Virusvarianten an den Infektionen in Deutschland steigt schnell an, wodurch die Zahl der Neuinfektionen jetzt wieder steigt. Die Erfahrungen in anderen Staaten zeigen, wie gefährlich die verschiedenen Covid19-Varianten sind. Sie verdeutlichen die Notwendigkeit erheblicher zusätzlicher Anstrengungen, um die Infektionszahlen zu senken. Wenn die Infektionszahlen noch weiter steigen, kann das Gesundheitswesen schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen. Aufgrund der höheren Ansteckungsgefahr der oben genannten Virus-Mutationen kommt dem Tragen von Masken in Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht gewährleistet ist, eine besondere Bedeutung zu.

Gemessen an den drohenden Gefahren bei der Verschärfung des Infektionsgeschehens überwiegt der Schutz der Gesundheit. Mit dem vorübergehenden Tragen einer Alltagsmaske in wenigen hochfrequentierten Bereichen des Kreisgebiets zu bestimmten Tageszeiten sind keine tiefgreifenden und dauerhaften Beeinträchtigungen verbunden. Soweit Personenkreise oder Sachzusammenhänge durch die Coronaschutzverordnung entweder von der Einhaltung des Mindestabstandes und/oder dem Tragen einer Alltagsmaske befreit sind, so gelten diese Befreiungen auch in den hier festgelegten Gebieten.

Mit dieser Verfügung werden nicht nur Kranke, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige zum Tragen verpflichtet, sondern alle Personen, mithin auch solche, die im Sinne des Gefahrenabwehrrechts als Nicht-Störer anzusehen sind. Dies ist jedoch aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Krankheit erforderlich, weil nach derzeitigem medizinischen Kenntnisstand eine Übertragung des Virus schon mehrere Tage vor Symptombeginn oder bei einem asymptomatischen Verlauf möglich ist, also zu einem Zeitpunkt, indem weder der Betroffene selbst noch die Behörde Kenntnis von der Erkrankung hat. Es reicht daher nicht aus, nur sog. Störer in Anspruch zu nehmen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung insgesamt und des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

Die Kommunen haben die in der Anlage genannten Bereiche als solche benannt, in denen das Abstandsgebot typischerweise nicht immer eingehalten werden kann, weil es sich um Bereiche mit erfahrungsgemäß größerem Publikumsverkehr auf engerem Raum handelt. In den übrigen Bereichen ist davon auszugehen, dass eine physische Distanzierung zu anderen Personen und damit ein ausreichender Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 ohne weiteres möglich ist. Mit dieser Allgemeinverfügung das Tragen einer Alltagsmaske in anderen als den in den Anlagen bezeichneten Bereichen anzuordnen, ist daher nicht angezeigt.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen der Ordnungsämter aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. –verpflichtungen festgelegt.

Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Ziel- und Quellverkehr statt, der – im Unterschied zum fließenden Verkehr – dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch eine einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtung gekennzeichnet ist.

Die in der Anlage genannten Bereiche sind jedoch nicht zu allen Zeiten gleich stark frequentiert. Beobachtungen haben ergeben, dass dieses typischerweise dort entstehende Personenaufkommen auf die Zeiten werktags zwischen 06:00 und 20:00 Uhr begrenzt werden kann. Es handelt sich bei den Bereichen teils um Einkaufsbereiche mit diversen Einzelhandelsgeschäften, Apotheken, Bäckereien oder Geldinstituten, die vor allem während der Öffnungszeiten der Geschäfte aufgesucht werden, teils um Promenaden, Parkplätze oder andere Bereiche, die auch für Spaziergänge genutzt werden. Nur zu diesen Zeiten wird es schwierig sein, das Abstandsgebot einzuhalten. Dem trägt die Allgemeinverfügung Rechnung, indem das Tragen einer Alltagsmaske nur für die Zeiten angeordnet wird, in denen in dem jeweiligen Bereich mit einem erhöhten Publikumsverkehr zu rechnen ist. Soweit die Örtlichkeiten eine abweichende zeitliche Regelung fordern, ergibt sich diese sowie die Begründung der Kommune, die sich der Kreis zu eigen macht, aus der Anlage 1. Im Übrigen ergibt sich für die jeweilige Örtlichkeit die Notwendigkeit für die Anordnung der Maskenpflicht über die vorstehenden allgemeinen Erwägungen hinaus aus den in der Anlage 1 aufgeführten Gründen.

Nach Konsultation der Kommunen wurde bereits mit Allgemeinverfügungen vom 04.12.2020, vom 22.12.2020 (geändert durch Allgemeinverfügungen vom 23.12.2020 und 09.01.2021), vom 29.01.2021, vom 12.02.2021, vom 05.03.2021 und vom 26.03.2021 das Tragen einer Alltagsmaske in bestimmten öffentlich zugänglichen Bereichen angeordnet. Eine weitere Anordnung der Maskenpflicht bis zum 17. Mai 2021 ist aufgrund der aktuellen Pandemielage im Kreis Lippe in den aus der Anlage ersichtlichen Bereichen erforderlich und angemessen.

Auch mit dieser Allgemeinverfügung gewährleistet der Kreis, dass die Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das notwendige Maß beschränkt bleiben.

Es ist zu erwarten, dass die Öffnungsschritte durch die Coronaschutzverordnung vom 05. März 2021 – selbst bei Geltung der Einschränkungen durch die sogenannte Corona-Notbremse - in den in den Anlagen 1 bis 3 dargestellten Bereichen zu einem hohen Personenaufkommen führen werden. Darüber hinaus wird ein Aufenthalt in geschlossenen Räumlichkeiten zum Zwecke von Freizeitaktivitäten weiterhin eingeschränkt, so dass es nahe liegt, dass große Teile der Bevölkerung im öffentlichen Raum spazieren gehen werden. Diese Tendenz ließ sich bereits in den letzten Monaten der Pandemie zunehmend beobachten. Dadurch wird an den genannten Stellen auch zukünftig ein hohes Personenaufkommen erwartet.

Dementsprechend muss nach den Erfahrungen der Ordnungsämter die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske größtenteils in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht aufrechterhalten werden. Vor diesem Hintergrund wurden die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Allgemeinverfügung angepasst und so weiterhin eine differenzierte, an den örtlichen Gegebenheiten ausgerichtete Regelung sichergestellt.

Auch in Zukunft wird der Kreis in Abstimmung mit den Kommunen fortwährend überprüfen, in welchen Bereichen und zu welchen Zeiten eine Alltagsmaske zu tragen sein wird. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist an den Rechtsgedanken der Regelungen des Infektionsschutzgesetzes nach § 28a Abs. 5 IfSG angelehnt. Da die o.g. Anordnungen zum Tragen einer Alltagsmaske räumlich auf stark frequentierte öffentliche Bereiche und zeitlich auf einen überschaubaren Zeitraum beschränkt sind sowie Ausnahmen für einen besonderen Personenkreis und bestimmte Situationen enthalten, stellen sie insgesamt eine verhältnismäßige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektion mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar

Zu II.:

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Zu III.:

Für den Zeitraum nach dem 17. Mai 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Der Kreis Lippe überprüft die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen auch mit Blick auf die geltende Rechtslage laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint oder sich wesentliche rechtliche Änderungen ergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweise:

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 19.04.2021

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 19.04.2021

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes

In den folgenden Bereichen ist eine Alltagsmaske zu tragen:

Augustdorf

Straßen/Plätze/etc. <u>werktags</u> von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Bereich Pivitsheider Straße von Einmündung Stukenbrocker Straße über den Kreisverkehr mit angrenzenden Parkflächen hinweg bis zum Schlingweg • Schlingweg mit angrenzenden Parkplätzen • Rosenstraße mit angrenzenden Parkflächen • Stukenbrocker Straße • Inselweg bis Einmündung Ahornstraße • Akazienstraße mit angrenzenden Parkplätzen • Stadionstraße mit angrenzenden Parkplätzen • auf folgenden Parkplätzen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Parkplatz Freizeitgelände Schlingsbruch ➤ Parkplatz unterhalb der Realschule am Rodelberg ➤ Parkplatz WINEO-Arena am Inselweg • Auf folgenden Parkplätzen <u>täglich</u> in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Parkplatz der Baptisten Brüdergemeinde an der Haustenbecker Straße ➤ Parkplatz der Evangeliums Christen Gemeinde am Imkerweg ➤ Parkplatz der Ev. Freikirche an der Pivitsheider Straße 	<p>Die Anordnung der Maskenpflicht erfolgt aufgrund der vorliegenden diffusen hohen Infektionszahlen in der Gemeinde Augustdorf. Die Maskenpflicht ist in den meist frequentierten Bereichen, den öffentlichen Plätzen und Straßen, zur Eindämmung der Corona-Pandemie vorgesehen.</p>

Bad Salzuflen**Ortsteil Salzuflen**

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Täglich in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Schliepsteiner Tor gesamter Bereich • Parkstraße ab Hausnummer 4 bis 48 • Bleichstraße ab Hausnummer 2 (Einmündung Parkstraße) bis Eckgrundstück Einmündung Wenkenstraße • Lange Straße ab Hausnummer 1 bis 67 • Dammstraße ab Eckgrundstück Einmündung Lange Straße bis Eckgrundstück Einmündung Wenkenstraße • Millaupromenade gesamter Bereich • Im Ort gesamter Bereich • Am Herforder Tor ab Eckgrundstück Einmündung Lange Straße bis Hausnummer 1 • Steege gesamter Bereich • Am Markt gesamter Bereich • Wenkenstraße ab Eckgrundstück Einmündung Steege/AmMarkt bis Hausnummer 29 • Obere Mühlenstraße gesamter Bereich • Untere Mühlenstraße gesamter Bereich • Osterstraße von Hausnummer 27 bis 70 • auf folgenden Parkplätzen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bahnhof (Bahnhofstraße 41) ➤ Martin-Luther-Straße (Martin-Luther-Straße 2) ➤ Mauerstraße (Mauerstraße) ➤ Riestestraße (Riestestraße) ➤ Roseneck (Sophienstraße) ➤ Vitasol I (Extersche Straße) ➤ Vitasol II (Forsthausweg) 	<p>Das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet ist weiterhin auf einem hohen Niveau. Auch im Hinblick auf mögliche Mutationen sollten die Kontaktbegegnungen gemindert werden.</p> <p>In der Innenstadt ist die Gefahr das nahen Beisammenseins besonders hoch. Die aktuellen Regelungen in Bezug auf Zusammenkünfte für Personen werden hier (bei den engen Platzmöglichkeiten in der Innenstadt) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überschritten. Die Ansteckungsgefahr ist umso größer, je mehr Personen aufeinandertreffen.</p>

Ortsteil Schötmar

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Werktäglich in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Markt Schötmar gesamter Bereich • Begastraße ab Hausnummer 2 bis 28 • Krumme Weide ab Hausnummer 30 bis 59 • Schloßstraße ab Einmündung Vehrlingstraße Eckgrundstück Hausnummer 13 bis Einmündung Aechternstraße Eckgrundstück Hausnummer 30 • Schülerstraße ab Hausnummer 1 bis 13 • Ladestraße ab Hausnummer 1 bis Eckgrundstück Einmündung Begastraße/Krumme Weide • auf folgenden Parkplätzen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Am Schloß (Heldmanstraße 6-9) ➤ Ladestraße (Ladestraße 1) ➤ Montessoriweg (Montessoriweg 2) ➤ Pfarrkamp (Pfarrkamp 6) ➤ Vehrlingstraße (ggü. Vehrlingstraße 7) 	<p>Die Stadt Bad Salzuflen hat im Kreisgebiet Lippe eine hohe Zahl von Erkrankungen. Vor diesem Hintergrund sollten die möglichen Kontaktbegegnungen gemindert werden.</p> <p>In der Innenstadt ist die Gefahr des nahen Beisammenseins besonders hoch. Die aktuellen Regelungen in Bezug auf Zusammenkünfte für Personen werden hier (bei den engen Platzmöglichkeiten in der Innenstadt) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überschritten. Die Ansteckungsgefahr ist umso größer, je mehr Personen aufeinandertreffen.</p>

Barntrup

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Blomberg

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Detmold

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Täglich in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bruchstraße (Marktplatz – Paulinenstraße) • Exterstraße 	<p>Es handelt sich um den Innenstadtbereich von Detmold. Aufgrund der Baulichkeiten und gerade der öffentlichen Anlagen (Bänke, Pflanzkübel, Haltestellen, etc.) sind die Platzverhältnisse dort beengt. Gleichzeitig befinden sich dort zahlreiche Geschäfte, die aufgrund ihres Sortimentes auch aktuell geöffnet haben dürfen. Die bauliche Enge un-</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Krumme Straße • Lange Straße (Hasselter Platz – Hornsches Tor) • Marktplatz • Rosental • Schülerstraße • Unter der Wehme 	<p>ter gleichzeitiger erhöhter Frequentierung erschwert regelmäßig das Einhalten der Mindestabstände. Dieses gilt ausdrücklich auch in der Zeit nach Schließung der Geschäfte.</p> <p>Die Erfahrungen der letzten Wochen haben gezeigt, dass die Detmolder Innenstadt auch an Sonntagen und damit auch unabhängig von der Öffnung von Geschäften ein Anziehungspunkt ist. Besucher und Besucherinnen bummeln und verweilen mangels alternativer Freizeitangebote im Innenstadtbereich. Es ist immer wieder zu Menschenansammlungen gekommen, bei denen Abstände nicht gesichert eingehalten werden konnten.</p> <p>Die Verfügung einer Maskenpflicht in diesem Bereich ist auch verhältnismäßig. Das Tragen einer Alltagsmaske ist geeignet, die Ausbreitung der Infektionen zu verhindern /erschweren. Die Anordnung ist ferner auch erforderlich, da ein milderer Mittel erkennbar nicht vorliegt. Sie ist auch angemessen, da die Interessen Einzelner, eine Maske nicht tragen zu müssen, hinter den Interessen der Allgemeinheit, vor den Gefahren durch die Ausbreitung des SARS-Cov 2 Virus geschützt zu werden und gefahrlos die Innenstadt begehen zu können, zurücktreten.</p>
---	--

Dörentrup

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Extetal

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Horn-Bad Meinberg

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Marktplatz • An folgenden Kitas 100 m vor dem Zugang Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 16:30 Uhr <ul style="list-style-type: none"> ➤ Am Müllerberg ➤ Am Waldstadion ➤ Gebrüder-Künnemeyer-Straße ➤ Golfweg ➤ Karlsbader Straße ➤ Karolinenweg 	<p>Der Marktplatz ist der zentrale Platz in Horn, auf dem es auch wegen der Bushaltestelle und der Verwaltungsgebäude (u. a. Einwohnermeldeamt) zu Warteschlangen kommen kann. Aus diesem Grund ist auch hier die Maskenpflicht angezeigt.</p> <p><u>Kitas:</u> Wie auf den Parkplätzen der Supermärkte (§ 3 Abs. 2 Nr. 1a CoronaSchVO) streben hier viele Menschen wie durch einen Trichter auf ein konkretes Ziel zu bzw. verlassen einen Ort und streben dann wieder auseinander. Zur Verdichtung dieser Menschenströme (Kitas: bringende und abholende Eltern, Schulwege: sowohl bringende und abholende Eltern als auch Schüler/innen) kommt es im Nahbereich der Einrichtungen. Aus diesem Grund ist während in der Öffnungszeiten der Kitas eine Maskenpflicht angezeigt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Molkenberg ➤ Südholzweg ➤ Silbergrund 	
---	--

Kalletal

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Lemgoer Straße (Hausnummer 1 – 34) • Rintelner Straße (Hausnummer 1 – 23) 	In dem genannten Straßenabschnitt befinden sich Einzelhandelsgeschäfte, Banken und Bäckereien, deshalb ist dort mit Personenaufkommen zu rechnen.

Lage

Straßen/Plätze/etc. <u>täglich</u> in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr	Begründung
Auf allen Parkplätzen und Parkhäusern, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs von Institutionen, Einrichtungen oder Gewerbetreibenden (z.B. Friedhöfe, Schulen, Kindergärten, Kirchen etc.) zugänglich sind.	Die Parkplätze und Parkhäuser, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs von Institutionen, Einrichtungen oder Gewerbetreibenden (z.B. Friedhöfe, Schulen, Kindergärten, Kirchen etc.) zugänglich sind, wurden auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. -verpflichtungen festgelegt. Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Verkehr statt, der – im Unterschied zum fließenden Verkehr – dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtungen gekennzeichnet ist. Es kann daher das Abstandsgebot typischerweise nicht immer eingehalten werden kann.

Lemgo

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
Täglich in der Zeit von 07:00 bis 21:00 Uhr: <ul style="list-style-type: none"> • Außenflächen der PHOENIX CONTACT arena nebst Parkplätzen und Freiflächen • Wiese hinter der der PHOENIX CONTACT arena, wie in Anlage 2 zeichnerisch dargestellt • Außenflächen des Hanseberufskollegs und Außenflächen des Grundstücks Johannes-Schuchen Str. 3 sowie der Sporthalle (Flurstück 531) • Johannes-Schuchen Str. ab Kreuzung Bunsenstraße in gerader Verlängerung bis zum Grundstück Johannes-Schuchen Str. 3 sowie der Sporthalle (Flurstück 53) 	Die genannten und in der Anlage 2 zeichnerisch dargestellten Bereiche sind dem unmittelbaren Umfeld des kreisweiten Impfzentrums zuzuordnen. Insbesondere zu den grundsätzlichen Öffnungszeiten des Impfzentrums von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr ist mit erhöhtem Publikumsverkehr - insbesondere des vulnerablen Personenkreises - zu rechnen, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Zudem besteht die Gefahr, dass Impfgegner diese Örtlichkeiten aufsuchen und Situationen entstehen, in denen die Abstände nicht immer eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere den Eingangsbereich aber auch die in der Anlage 2 dargestellten Flächen. Aufgrund notwendiger Vor- und Nachbereitung beginnt die Verpflichtung zum Tragen einer Maske bereits eine Stunde vor der Öffnung und endet eine Stunde nach der Schließung des Impfzentrums.

<ul style="list-style-type: none"> • Bunsenstraße ab Kreuzung Liebigstraße bis einschließlich Kreuzung Johannes-Schuchen Str. <p>Eine Karte mit den betroffenen Bereichen ist beigelegt (Anlage 2). Die zeichnerische Darstellung geht der textlichen Beschreibung vor.</p> <p>Werktäglich in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittelstraße 1 – 147 • Ostertor • Breite Straße 35 – 68 • Haferstraße • Kramerstraße • Lippegarten • Marktplatz • Waisenhausplatz <p>Eine Karte mit den betroffenen Bereichen ist als Anlage beigelegt (Anlage 3). Die zeichnerische Darstellung geht der textlichen Beschreibung vor.</p>	<p>Aufgrund der nach dem gestrigen Bund-Länder-Beschluss zu erwartenden Öffnungen ist mit einer erhöhten Passantenfrequenz in dem genannten Bereich zu Geschäftsöffnungszeiten zu rechnen. Es ist zu erwarten, dass das Abstandsgebot dort wegen des erhöhten Kundenaufkommens und der teilweise engen örtlichen Gegebenheiten nicht in jedem Fall eingehalten werden kann.</p>
---	---

Leopoldshöhe

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Lügde

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Oerlinghausen

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Schieder-Schwalenberg

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Schlangen

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alte-Rothe-Straße 19 <p>Parkplatz „Kita Alte-Rothe“ und Zuwegung zur Kindertagesstätte (auch Zuwegung von der Schützenstraße)</p>	<p>In allen drei Ortsteilen der Gemeinde Schlangen wird die Maskenpflicht auf den Parkplätzen und Zuwegungen zu Kindertagesstätten mit der zeitlichen Einschränkung anlehnend an die Betriebszeiten angeordnet.</p> <p>Hier ist mit dem erhöhten Aufkommen von Personen/Eltern bei Betriebsbeginn und -ende Rechnung zu rechnen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Badstraße Parkplatz „Sportplatz Am Rennekamp“ einschließlich Zuwegung zur „Kita Regenbogen“ • Gartenstraße 12 Parkplatz „Kita Gartenstraße“ einschließlich Zuwegung zur Kita (auch von und zur Kohlstädter Straße) • Lindenstraße 83 c Parkplatz „Kita Arche Noah“ einschließlich Zuwegung zur Kita • Rosenstraße 11 – 13 einschließlich Bushaltestelle Bürgerhaus und Parkplatz vor der Musikschule 	
---	--

Ortsteil Kohlstädt

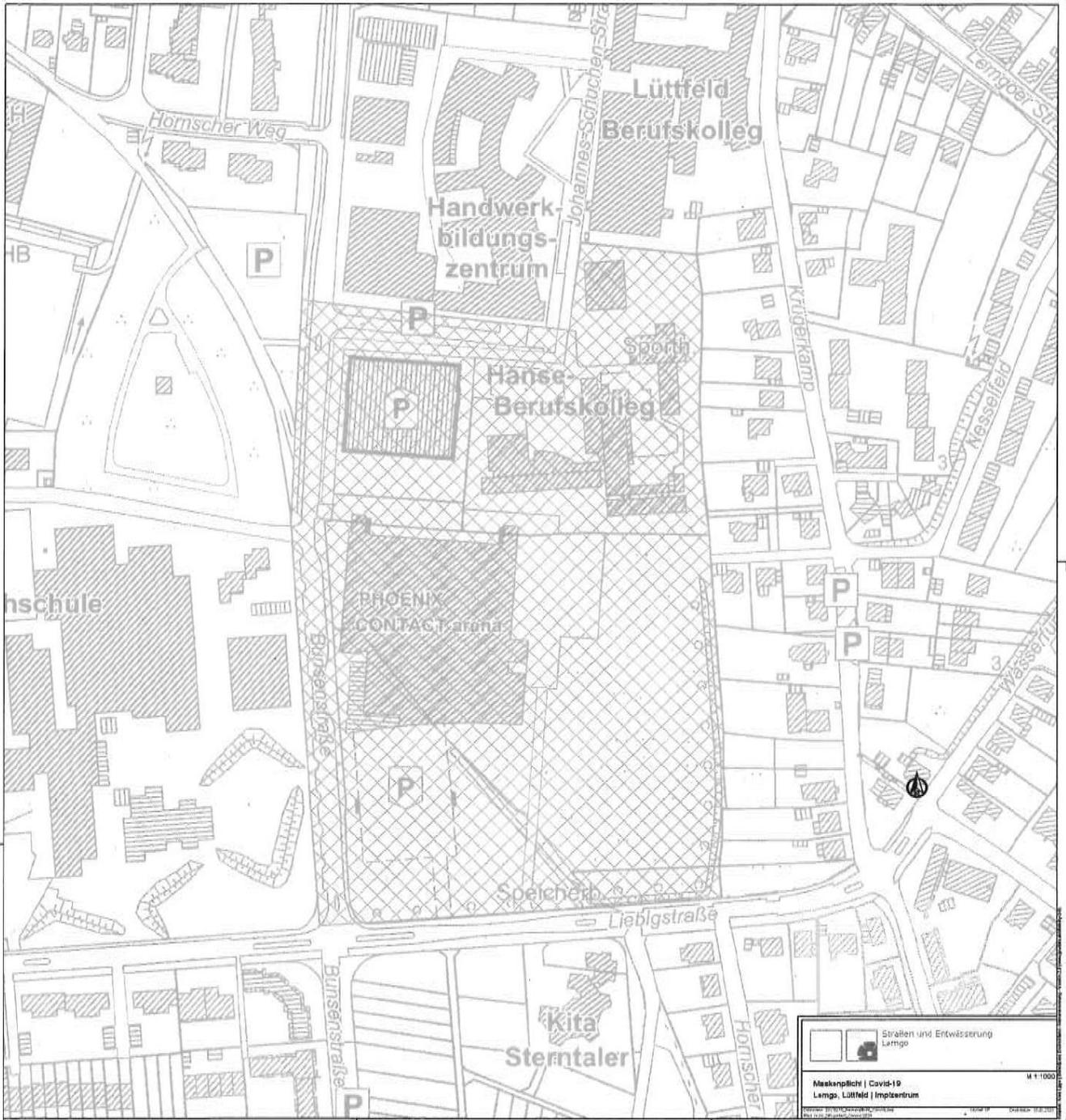
Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Kuhlhof 4 Parkplatz „Kita Strothestrolche“ einschließlich Zuwegung zur Kita 	<p>In allen drei Ortsteilen der Gemeinde Schlangen wird die Maskenpflicht auf den Parkplätzen und Zuwegungen Kindertagesstätten mit der zeitlichen Einschränkung anlehnend an die Betriebszeiten angeordnet.</p> <p>Hier ist mit dem erhöhten Aufkommen von Personen/Eltern bei Betriebsbeginn und -ende Rechnung zu rechnen.</p>

Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Kammersenne Parkplatz „Zur Kammersenne“ einschließlich Zuwegung zur „Sternschnuppe“ • Zuwegung zum Jugendtreff 	<p>In allen drei Ortsteilen der Gemeinde Schlangen wird die Maskenpflicht auf den Parkplätzen und Zuwegungen zu Kindertagesstätten mit der zeitlichen Einschränkung anlehnend an die Betriebszeiten angeordnet.</p> <p>Hier ist mit dem erhöhten Aufkommen von Personen/Eltern bei Betriebsbeginn und -ende Rechnung zu rechnen.</p>

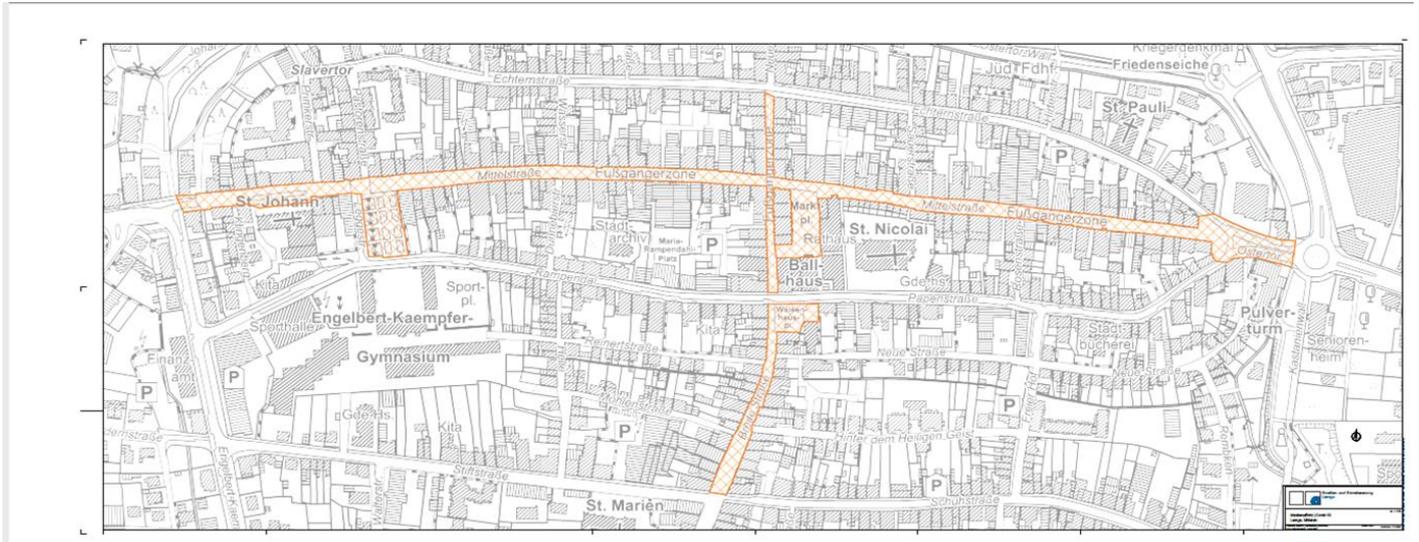
Anlage 2 zur Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes



Anlage 3 zur Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes



Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.